

## **§ 51 Verbindungslehrer**

- (1) <sup>1</sup>An jeder Schule soll ein Verbindungslehrer gewählt werden. <sup>2</sup> § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.
- (2) Der Verbindungslehrer soll seit mindestens zwei Jahren an der Schule tätig sein.
- (3) Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Verbindungslehrer aus dem Amt, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.